



VEREINSSATZUNG

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1.

Der Verein wurde am 9. März 1930 gegründet und führt den Namen Verein für Rasenspiele Marienhagen e.V. 1930.

1.2.

Der Verein hat seinen Sitz in 51674 Wiehl-Marienhagen.

1.3.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes **Köln** unter der Nummer 585 eingetragen.

1.4.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes -Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege verwirklicht.

1.5.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie **keine** eigenwirtschaftlichen Zwecke.

1.6.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. **Erlaubt ist die Auszahlung der gesetzlichen Ehrenamtspauschale.**

1.7.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder **des Vorstandes bzw. des erweiternden Vorstands** erhalten Aufwendersersatz. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

1.8.

Die Vereinsfarben sind rot/weiß



1.9.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

2.1.

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2.2.

Mitglied des Vereins kann **jede natürliche Person** ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden.

2.3.

Die Aufnahme in den Verein wird per Beitrittserklärung beantragt.

2.4.

Die Aufnahmegesuche jugendlicher Mitglieder müssen die schriftliche Bestätigung des gesetzlichen Vertreters enthalten.

2.5.

Aufnahmegesuche können an den Verein oder die jeweiligen Abteilungen gestellt werden. **Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.**

2.6.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

2.7.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2.8.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt, **in schriftlicher Form** gegenüber dem Vorstand zum **30.Juni oder zum 31.12. eines Jahres**, unter Wahrung einer Frist von 6 Wochen
- b) Tod
- c) Ausschluss aus dem Verein

2.9.

Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste



- a) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- b) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- c) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- d) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- e) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- f) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den erweiterten Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- g) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.



3. Fachmitgliedschaften

3.1.

Der Verein ist Mitglied des Stadtsportverbandes Wiehl, des Kreissportbundes Oberberg e.V., dem Fußballverband Mittelrhein **und über die Mitgliedschaft im KSB dem LSB NRW e.V. angeschlossen.**

Die Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung der Dachverbände an

4. Vereinsjugend

4.1 Die Sportjugend ist im Verein integriert und durch den/die Jugendausschußvorsitzende(n) und den/die Jugendausschußgeschäftsführer(in) im erweiterten Vorstand vertreten.

4.2.

Die Sportjugend unterliegt der Vereinssatzung.

4.3.

Zur Sportjugend zählen alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereins und die innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeiter.

4.4.

Die zweckgebundenen Fördermittel dürfen ausschließlich nur für die Sportjugend verwendet werden. Hierüber entscheiden die Vereinsjugendvertreter in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand selbständig.

5. Abteilungen/Abteilungsverwaltung

5.1. Dem Verein gehören zurzeit folgende Abteilungen an:

- a) Fußball
- b) Breitensport

5.2.

Die Gründung von weiteren neuen Abteilungen **beschließt der Vorstand.**

5.3. Die Abteilungen arbeiten fachlich selbständig.

6. Beiträge

6.1.

Die Höhe **und die Fälligkeit** der Monats- bzw. Jahresbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt **und in einer separaten Beitragsordnung mit den jeweils aktuellen Beiträgen aufgelistet. Die**



Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen oder Sonderbeiträge erhoben werden.

6.2

In besonderen sozialen Härtefällen oder bei besonders ehrenamtlichem Engagement kann der erweiterte Vorstand einem Vereinsmitglied den Beitragssatz reduzieren oder erlassen.

6.3

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

6.4

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zu den Fälligkeitsterminen eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

7. Finanzordnung

7.1.

Die Verwendung von Mitteln aus der Vereinskasse unterliegt der Entscheidungsgewalt des erweiterten Vorstandes.

7.2.

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer haben das Recht, jederzeit eine Überprüfung der Vereinskassen vorzunehmen. Die Vereinskassen werden jährlich von den Kassenprüfern überprüft. Darüber ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

7.3.

Laufende Geschäfte werden vom Kassenwart ohne besondere Genehmigung vorgenommen.

8. Vereinsorgane

8.1.

Organe des Vereins sind:

- a) der erweiterte Vorstand**
- b) die Mitgliederversammlung**



8.2.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die Geschäftsführer(in)
- c) der/die Kassenwart(in)

a) bis c) bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB/Vereinsrecht. Jeweils **zwei der genannten Personen** vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- d) den/die Jugendausschußvorsitzende(n)**
- e) den/die Jugendausschußgeschäftsführer(in)**
- f) den/die Sozialwart(in) und**
- g) bis zu 12 Beisitzer**

8.3

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

9. Versammlungen/Wahlen

9.1.

Die Mitgliederversammlung des Vereins ist vom erweiterten Vorstand einzuberufen und jährlich durchzuführen.

9.2.

Diese Mitgliederversammlung hat spätestens bis zum letzten Tag des **ersten** Quartals eines jeden Jahres stattzufinden.

9.3.

Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

9.4.

Die Bekanntgabe erfolgt durch **Aushänge und Veröffentlichung in auf den genutzten digitalen Plattformen.**

9.5.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Erstattung der Jahresberichte = jährlich
- b) Kassenbericht = jährlich
- c) Bericht der Kassenprüfer = jährlich



- d) Wahl eines Versammlungsleiters = alle 2 Jahre
- e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes = alle 2 Jahre
- f) Wahl des erweiterten Vorstandes = alle 2 Jahre
- g) Wahl der Kassenprüfer = alle 2 Jahre
- h) Anträge = jährlich
- i) Verschiedenes = jährlich

9.6.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer schriftlich eingereicht **und in kompletter Form veröffentlicht werden.**

9.7.

Die **zwei** zu wählenden Kassenprüfer müssen volljährig sein, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.

9.8.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung während der übrigen Tagesordnungspunkte und in den anderen Jahren.

9.9.

Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung in den Wahljahren für die Abwicklung des Top 9.5. e, sowie die Wahl des 1. Vorsitzenden.

Die Wahl des Versammlungsleiters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

9.10.

Der Geschäftsführer führt grundsätzlich das Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Genehmigung obliegt dem erweiterten Vorstand auf der nächsten Sitzung.

9.11.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit **der abgegebenen gültigen Stimmen** gefasst und zwar in freier, offener Abstimmung. Auf Antrag der Mitgliederversammlung, **unabhängig der abwesenden Mitglieder**, ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss geheime Wahl möglich.

9.12.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 **der abgegebenen gültigen Stimmen von den** anwesenden Mitgliedern erforderlich.

9.13.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) wenn der erweiterte Vorstand dies für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.



9.14.

Der erweiterte Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, ihm obliegt auch die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der erweiterte Vorstand muss vom Vorsitzenden einberufen werden, sobald die Umstände dies erfordern; alle zwei Monate muss jedoch eine Sitzung stattfinden.

9.15.

Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden in einfacher Mehrheit **der abgegebenen gültigen Stimmen** gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen.

9.16.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte **der jeweils im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder** anwesend sind.

10. Vereinsauflösung

10.1.

Die Auflösung des Vereins beschließt die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 **der gültigen abgegebenen Stimmen** der anwesenden Mitglieder.

10.2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

11. Haftung

11.1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



12. Datenschutz

- 12.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 12.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 12.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 12.4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.



13. Schlussbestimmung

13.1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des VfR Marienhagen e.V. 1930 am 25.03.2022 genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht **Köln** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom **31.03.2016** außer Kraft.

Marienhagen, den 25.03.2022

(Oliver Kreuder)
Vorsitzender

(Matthias Lindner)
Geschäftsführer

(Timo Küper)
Kassierer